



N i e d e r s c h r i f t
über die 50. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 25. März 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5
Beschluss..... 5
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema Lieferkettengesetz: Eini-
gung auf einen Gesetzentwurf auf Bundesebene und Verfahrensstand auf EU-
Ebene**
Unterrichtung..... 7
Aussprache 9
3. **EU-Angelegenheiten**
 - a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache
39/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit;
COM(2020) 854 final**..... 11

b) Gemeinsame schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung über folgende Bundesratsdrucksachen	
- Bundesratsdrucksache 738/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte COM (2020) 725 final	13
- Bundesratsdrucksache 739/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten COM (2020) 726 final	13
- Bundesratsdrucksache 740/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU COM (2020) 727 final	13
4. Berichte über Frühwarndokumente.....	15
5. Terminangelegenheiten.....	17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD), stellvertretende Vorsitzende (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD)
5. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
9. Abg. Gudrun Pieper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 14.04 Uhr bis 15.03 Uhr

Tagesordnungspunkt 1:

Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)

erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021 AfBuEuR

zuletzt beraten: 49. Sitzung am 25.02.2020 (Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU)

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) und Abg. **Claudia Schübler** (SPD) stellten den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in **Vorlage 1** kurz vor. - Abg. **Claudia Schübler** (SPD) beantragte, in dieser Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte weiter aus, es sei ihm von kirchlichen Organisationen zugetragen worden, dass die Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auch zu einer deutlichen Reduktion von Impfstofflieferungen - insbesondere Masernimpfstoff für Kinder - nach Afrika geführt hätten. Es bestehe Anlass zur Sorge, dass aus diesem Grund unterlassene Impfungen in den nächsten Jahren zu einem Anstieg der Kindersterblichkeit führen würden. Dies sei auch der Antwort der Landesregierung auf seine, Thieles, Frage in der 49. Sitzung (Antwort in Anlage 1 zu jener Niederschrift) zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund schlug er vor, den Änderungsvorschlag unter Nr. 2 nach den Worten „In Bezug auf die Impfung gegen Covid-19“ um die Worte „und weiterer Impfkampagnen“ zu erweitern.

Zugleich werde die Landesregierung gebeten, mit entsprechenden Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie Ärzte ohne Grenzen in Kontakt zu treten, um zusätzliche Informationen zum aktuellen Stand der Impfkampagne gegen Masern für Kinder in Afrika zu erfragen. In diesem Zuge solle auch in Erfahrung gebracht werden, ob und, wenn ja, in welcher Weise Niedersachsen bei

derartigen Impfkampagnen z. B. logistisch behilflich sein könne.

MR'in **Ewert** (MB) kündigte an, die Landesregierung werde in diesem Sinne aktiv werden.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) unterstützte diese Ergänzung des Änderungsvorschlags.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) schloss sich dem an und sagte, er begrüße außerdem, dass die Große Koalition die Vorschläge seiner Fraktion aufgegriffen habe. Er bedauere hingegen, dass kein gemeinsamer Entschließungsantrag von allen Fraktionen zustande gekommen sei.

Seine Fraktion beabsichtige, einen Antrag mit Bezug auf die angesprochene Problematik der Impfkampagnen zu stellen. Auch in diesem Fall sei eine gemeinsame Antragstellung sämtlicher Fraktionen in Betracht zu ziehen.

Abg. **Thomas Brüninghoff** erinnerte daran, dass er sich bereits am 9. März 2021 per E-Mail zu dem vorliegenden Antrag geäußert habe. Der FDP-Fraktion erschließe sich das Anliegen des Antrags in der vorliegenden Fassung nicht zur Gänze. Da die gewünschten Ergänzungen seiner Fraktion nicht berücksichtigt worden seien, werde er sich bei der Abstimmung über eine Beschlussempfehlung der Stimme enthalten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag in der Fassung von Vorlage 1 mit der besprochenen Ergänzung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Ferner bat der Ausschuss die Landesregierung, ihn im diskutierten Sinne ergänzend zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema Lieferkettengesetz: Einigung auf einen Gesetzentwurf auf Bundesebene und Verfahrensstand auf EU-Ebene

Unterrichtung

RL'in **Middelbeck** (MB): Unternehmen stehen in der Verantwortung, die international anerkannten Menschenrechte auch im Zusammenhang mit ihren Lieferketten im Ausland zu achten. Hiermit sind auch Sozial- und Arbeitnehmerrechte sowie Umweltstandards gemeint.

Zu den Gründen für ein Lieferkettengesetz

Eine Lieferkette umfasst alle Produkterstellungsschritte eines Unternehmens und auch das Erbringen von Dienstleistungen. Sie reicht von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.

In den letzten Jahrzehnten sind Lieferketten länger und komplexer geworden. Zusammen mit ihnen wächst auch die Verantwortung der Unternehmen. Es sei in diesem Zusammenhang beispielhaft an die Katastrophe vom 24. April 2013 in der Textilfabrik in Bangladesch erinnert, bei der mehr als tausend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer starben.

Der Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit ist weltweit verbreitet. Laut der Internationalen Arbeitsorganisation sind derzeit 152 Millionen Kinder von Kinderarbeit betroffen.

Im Jahr 2011 haben die Vereinten Nationen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte definiert.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) als klare Erwartung geäußert, dass Unternehmen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte auch entlang ihrer globalen Lieferketten gerecht werden müssen. Im Grunde ist das der erste Schritt zur Umsetzung der UN-Vorgaben gewesen.

Die Ergebnisse des NAP-Monitorings haben gezeigt, dass der Freiwilligkeitssatz bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vonseiten der Unternehmen nicht zu den erhoff-

ten Ergebnissen geführt hat. Weniger als 20 % der Unternehmen erfüllen die Vorgaben der unternehmerischen Sorgfaltspflicht.

Zur Bundesebene

Aus diesem Grund hat sich das Bundesentwicklungsministerium im Februar 2021 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf einen Entwurf für ein Lieferkettengesetz geeinigt. Das ist durchaus keine einfache Geburt gewesen, da das Thema relativ umstritten ist. Am 3. März 2021 hat das Bundeskabinett das Gesetz verabschiedet. Damit wird es dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene gerecht.

Da die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, war diese gesetzliche Regelung aus Sicht der entsprechenden Ministerien ein notwendiger Schritt. Damit hat sich Deutschland in die Riege der europäischen Länder, zu denen Frankreich und die Niederlande gehören, eingereiht, die bereits verbindliche Regulierungsrahmen besitzen.

Zum Ziel des Lieferkettengesetzes

In Deutschland ansässige und von dieser Regelung betroffene Unternehmen werden durch das Gesetz dazu verpflichtet, ihrer beschriebenen Verantwortung durch die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Zum einen sollen die Rechte der an den Unternehmensaktivitäten beteiligten Menschen gestärkt werden, zum anderen wird damit den legitimen Unternehmensinteressen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen.

Ab 2023 gilt das Gesetz verbindlich für die ca. 600 deutschen Unternehmen mit mindestens 3 000 Beschäftigten. Ab 2024 wird das Gesetz schließlich für alle Unternehmen mit mindestens 1 000 Beschäftigten gelten, was ca. 2 900 Unternehmen betreffen wird. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von der Regelung ausgenommen.

Zum Verantwortungsumfang

Die Unternehmen tragen Verantwortung für die gesamte Lieferkette. Diese Verantwortung ist allerdings nach dem Grad der Einflussmöglichkeiten gestaffelt.

Die erste Stufe umfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, die zweite Stufe bezieht sich auf das Handeln unmittelbarer Zulieferer und die dritte Stufe auf das Handeln der mittelbaren Zulieferer.

Der Geltungsbereich umfasst soziale und politische Rechte der beteiligten Arbeitskräfte und unmittelbar Betroffenen. Konkret handelt es sich um die Rechte auf Leben, Gesundheit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einen angemessenen Lebensstandard, Kinderschutz, Freiheit von Sklaverei und sklavenähnlichen Arbeitsverhältnissen, Vereinigung und Versammlung und Schutz vor Folter.

Auch der Umweltschutz findet Eingang in das Gesetz. Es wird auf das Stockholmer Übereinkommen Bezug genommen, und es ist Schutz vor Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe vorgeschrieben.

Außerdem ist das Prinzip der Prozessstandschaft vorgesehen, nach dem Betroffene, die sich aufgrund einer Verletzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in einer überragend wichtigen Rechtsposition verletzt sehen, zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte eine inländische Gewerkschaft oder NGO zur Prozessführung ermächtigen können.

Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Dem BMWi obliegt die Fachaufsicht.

Zu den Sanktionsmöglichkeiten

Die Bundesregierung hat keine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, beschlossen. Stattdessen ist eine verwaltungsrechtliche Haftung vorgesehen.

Bei Verstößen kann die Behörde Buß- und Zwangsgelder verhängen. Bei schweren Verstößen reicht der Bußgeldrahmen bis zu 2 % des weltweiten Konzernumsatzes. Ab einer Geldbuße von 175 000 Euro kann ein Unternehmen - abhängig von der Art des Verstoßes - von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

Die Gelder sollen zur Förderung der menschenrechtlichen Sorgfalt in der globalen Wirtschaft eingesetzt werden. Der Bund will diese mit eigenen Mitteln aufstocken.

Zum weiteren Verfahrensablauf

Am 22. April wird die erste Lesung im Bundestag stattfinden. Der erste Durchgang im Bundesrat ist für den 7. Mai geplant. Nach den Lesungen und Beratungsdurchgängen soll das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Zur EU-Ebene

Auf EU-Ebene befindet sich die Richtlinie noch in der Vorbereitung. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fasste der Rat am 1. Dezember 2020 einstimmig eine Schlussfolgerung zum Thema „Menschenrechte und gute Arbeit in globalen Lieferketten“.

Sie enthält die Aufforderung an die Kommission, einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung vorzulegen, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten.

Diesem Ziel entsprach die EU-Kommission bereits am 26. Oktober 2020 mit dem Start einer öffentlichen Konsultation zu den Lieferketten. Die Frist hierfür endete am 8. Februar 2021. Die derzeit noch nicht vorliegenden - Ergebnisse sollen wie üblich in einen Richtlinienvorschlag einfließen, der im 2. Quartal - wahrscheinlich im Juni - 2021 erwartet wird.

Am 10. März 2021 ist der Bericht des EU-Parlaments veröffentlicht worden. In einem der Initiativberichte fordert die EU-Kommission zur Vorlage eines Legislativvorschlags zu einer verbindlichen Sorgfaltspflicht auf. Zuständig ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Laut aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene soll die Richtlinie einen relativ breiten Geltungsbereich haben. Sie soll für alle EU-Unternehmen - auch für Finanzdienstleistungsunternehmen - gelten. Die Unternehmen sollen konkret zur Ermittlung von Risiken in ihren Wertschöpfungsketten und zum Benennen der betreffenden Zulieferer und Unterauftragnehmer sowie zur Entwicklung einer Strategie zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten verpflichtet werden. Zur Überwachung dieser Vorgänge ist eine Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Es soll gemeinsame und allgemeine Leitlinien für die KMU geben, die über Beratungs- und Informationsportale zur Verfügung gestellt werden.

Zum Unterschied zwischen dem deutschen und dem EU-Entwurf

Im französischen Gesetz, das 2017 umgesetzt wurde, ist eine zivilrechtliche Haftung verankert. Derzeit werden diverse Klagen auf dieser Grundlage verhandelt. In der EU scheint es Konsens zu sein, eine sehr anspruchsvolle Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erlassen zu wollen.

Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zum deutschen Gesetzentwurf. Dies betrifft zum einen die Reichweite: Vonseiten des EU-Parlaments und der EU-Kommission wird eine weitreichendere Sorgfaltspflicht vorgesehen, die auch unmittelbare und mittelbare Zulieferer einbezieht, wodurch im Prinzip die gesamte Wertschöpfungskette abgebildet werden soll. Zum anderen soll im EU-Entwurf auch die zivilrechtliche Haftung integriert werden.

Zur Bewertung aus niedersächsischer Sicht

Die mit dem Richtlinienentwurf angestrebte europäische Lösung ist aus wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu begrüßen, da durch sie ein level playing field für alle europäische Unternehmen geschaffen wird. Eine einheitliche europäische Regelung beugt Wettbewerbsverzerrungen vor, die bei einem „Flickenteppich“ aus nationalen bzw. sektorspezifischen Regelungen zu befürchten wären.

Mit der Inkludierung der zivilrechtlichen Haftung ginge die EU-Regelung weiter als die deutsche. Die europäischen Mitgliedstaaten müssten in diesem Fall entsprechende Haftungsregelungen einführen. Allerdings steht die berechtigte Sorge im Raum, dass eine finanzielle und bürokratische Mehrbelastung der Unternehmen zu erwarten ist. Gemäß der deutschen Regelung wären die KMU im Sinne der Verhältnismäßigkeit hiervon befreit.

Die Regelungstiefe und die Verpflichtungsanforderungen des deutschen Koalitionskompromisses bleiben hinter der aktuell diskutierten Ausgestaltung der EU-Richtlinie zurück.

Aussprache

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) bemängelte, dass der deutsche Entwurf im Hinblick auf die umweltbezogene Sorgfaltspflicht und deren Geltungsbereiche weit hinter den Erwartungen und

Möglichkeiten zurückbliebe. Seine Fraktion habe sich eine deutlich stärkere Gewichtung dieses Aspekts gewünscht. Aktivitäten im Rahmen einer Lieferkette dürften nicht zu Umweltverschmutzung und zur Zerstörung natürlicher Ökosysteme führen.

Ferner wäre eine Einbeziehung der KMU aus Sicht seiner Fraktion begrüßenswert gewesen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) begrüßte den nun eingeleiteten politischen Prozess, an deren Ende ein europäisches und - noch in dieser Legislaturperiode - auch ein deutsches Lieferkettengesetz stehen werde, auch wenn man sich sicherlich an bestimmten Punkten wohl immer mehr wünschen könne. Eine Verabschiedung desselben sei anfangs noch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zu befürchten gewesen.

Als entwicklungspolitische Sprecherin wisse sie, dass der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. und die kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Entwicklungshilfe stets Anlass für die Regelungen, die im Lieferkettengesetz festgehalten sein würden, gesehen hätten. Die wenigen deutschen Unternehmen, die sich bereits freiwillig an diese Regeln hielten, hätten augenblicklich einen Wettbewerbsnachteil.

Abg. Frau Schüßler erbat weitere Informationen zu etwaigen Erfahrungen aus Frankreich und den Niederlanden, wo ein Lieferkettengesetz bereits in Kraft sei.

RL'in **Middelbeck** (MB) kündigte eine nachträgliche Übermittlung dieser Informationen an.

Zudem wollte Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) wissen, ob die angekündigte Prozessstandschaft für NGOs Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten betreffe.

RI'inLG Dr. **Cnyrim** (MJ) sagte, eine Klage auf dem Verwaltungsrechtsweg sei nicht vorgesehen; denn das Verwaltungsrecht betreffe hier allein die behördliche Aufsicht. Die Prozessstandschaft des § 11 betreffe den Zivilprozess.

Sie führte aus, die Regelung zur Prozessstandschaft in § 11 erscheine in ihrer aktuellen Entwurfsform von den anderen Regelungen isoliert; von daher irritiere diese Regelung auch sie. Möglicherweise handele es sich um ein Fragment eines größeren Konzepts, das vormals geplant, dann aber nicht umgesetzt worden sei. Insofern

stelle diese Regelung nach ihrer, Frau Dr. Cnyrims, Ansicht keinen Durchbruch dar, was die Durchsetzung zivilrechtlicher Haftungsansprüche angehe.

Die üblichen zivilrechtlichen Haftungsnormen bezüglich Rechtsverletzungen in Deutschland blieben unberührt, sodass wegen Schäden, die in einer Lieferkette hierzulande verursacht worden seien, unverändert vertrags- und deliktsrechtlich vorgegangen werden könne.

Allerdings sei nunmehr das Auftreten sowohl einer Gewerkschaft als auch einer NGO für in Menschenrechten verletzte Personen aus dem In- und Ausland im Zivilprozess denkbar, wobei es aber an der materiell-rechtlichen Situation einer im Ausland in ihren Menschenrechten verletzten Person auch nichts ändere, wenn sich diese durch eine NGO vertreten lasse. Gemäß Rom-II-Verordnung gelte für im Ausland Geschädigte nicht das deutsche Deliktsrecht, sondern das Recht des Staates, in dem der Schaden eintrete, welches entlang der Lieferkette häufig hinter den deutschen Rechtsstandards für deliktisch geschädigte Personen zurückbleiben werde.

Im Falle des Einsturzes der Textilfabrik in Pakistan z. B. sei das Verfahren erst vor dem Landgericht Dortmund geführt worden. Man sei dort aber zu der Erkenntnis gelangt, dass das pakistanische Recht anzuwenden sei, nach welchem die Ansprüche deutlich früher als nach deutschem Recht verjähren.

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten

a) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 39/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit; COM (2020) 854 final

MR Pohlmann (MB): Am 25. Dezember 2020 hat die EU-Kommission den Vorschlag zur Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit veröffentlicht.

Mit diesem Vorschlag, so heißt es in dem Dokument, soll Unterstützung geleistet werden, um „den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu begegnen“. „Den Mitgliedstaaten werden Finanzbeiträge aus der Reserve zur Verfügung gestellt, um negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren - insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind - entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern.“

Zum aktuellen Verfahrensstand auf EU-Ebene

Der Verordnungsvorschlag wird aktuell vom EU-Parlament und vom Rat der EU beraten. Ursprünglich lautete das Ziel des aktuellen portugiesischen Ratsvorsitzes, die Verhandlungen bis Ostern 2021 abzuschließen. Mittlerweile wird eine Einigung erst vor der Sommerpause erwartet, weil es Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bezüglich des Mittelverteilungsschlüssels gibt und die Verhandlungen daher festgefahren sind.

Einige Mitgliedstaaten wie Frankreich und Spanien plädieren für eine Änderung zu ihren Gunsten, während kleinere Mitgliedstaaten für die Beibehaltung des aktuellen Verteilungsschlüssels eintreten, da andernfalls eine Reduzierung des ihnen zustehenden Anteils zu befürchten wäre.

Auch vonseiten des EU-Parlaments wurden Bedenken und Änderungswünsche z. B. hinsichtlich des Beginns und des Endes des Förderzeitraums laut.

Die portugiesische Ratspräsidentschaft arbeitet mit Hochdruck daran, den Prozess in bilateralen Verhandlungen zu beschleunigen.

Nach derzeitigem Stand könnten die Trilog-Verhandlungen Ende April beginnen. Sollten diese rechtzeitig beendet werden, könnte die entsprechende Verordnung im September oder Oktober 2021 in Kraft treten.

Zu dem Mittelvolumen, dem Förderzeitraum und möglichen Fördertatbeständen

Im Jahr 2021 sollen ca. 4,2 Milliarden Euro über Vorschüsse an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund des zuvor geschilderten Verfahrensstands ist damit aber nicht vor Ende des Jahres zu rechnen.

In einer zweiten Allokationsrunde im Jahr 2024 sollen weitere 1,1 Milliarden Euro verteilt werden. Alle Mitgliedstaaten sollen Mittel erhalten. Deutschland wäre mit ca. 455 Millionen Euro der Staat, der - nach Irland und den Niederlanden - am drittmeisten erhalte.

Regionen, Wirtschaftssektoren und einzelne Unternehmen sind förderfähig, solange ein konkreter Schadensbezug zu Brexit-Folgen nachgewiesen werden kann. Vielfältige Verwendungsmöglichkeiten insbesondere struktureller Art sind ausdrücklich erlaubt.

Eine Kofinanzierung der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Mittel sind rückwirkend vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2022 in Projekten zu binden. Nach aktuellem Vorschlag nimmt die EU eine Vorfinanzierung vor.

Beispiele für mögliche Fördermaßnahmen

Es folgen Beispiele für Maßnahmen, die finanziert werden können:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt;
- Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind;
- Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren;
- Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren und

- Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, aber auch für andere notwendige Kontrollen.

Zum aktuellen Stand auf Bundesebene

Innerhalb der Bundesregierung laufen Abfragen auf Ebene der Bundesressorts. Auch die Länder werden mittlerweile nach Bedarfen abgefragt, und ein Großteil der Bundesländer hat diese dem Bund schon übermittelt. Das BMWi wertet die Bedarfsmeldungen aus.

Anfang März hat Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer seine Bedarfe in Höhe von 50 bis 75 Millionen Euro gemeldet. Dem ist eine kurzfristige Abfrage des MB bei den Ressorts in Niedersachsen und den wichtigsten Wirtschafts- und Sozialpartnern vorausgegangen.

Hierbei konnten wir das mittlerweile gut etablierte Format des Runden Tisches zum Thema Brexit sowie das bewährte Instrument der Partnerbeteiligung aus den Strukturfonds nutzen.

Anfangs ist die Beteiligung der Länder durch den Bund ausgesprochen rudimentär ausgefallen. Erst entschiedene Signale über einen Entschluss des Bundesrats am 5. März, aber auch durch Frau Ministerin Honé am Rande der Europaministerkonferenz am 24. Februar haben zu einer besseren Beteiligung geführt. Auch der Europäische Ausschuss der Regionen hat auf seiner letztwöchigen Plenartagung noch einmal die Notwendigkeit der Einbindung der regionalen Ebene betont.

Die Bundesländer sind wirtschaftlich und finanziell direkt von den Folgen des Brexits betroffen und wissen deswegen besser als der Bund, welche lokalen Bedarfe und Betroffenheiten bei ihnen bestehen.

Auch die EU-Kommission fordert, dass sich die Mitgliedstaaten auf die Regionen fokussieren sollten, die am stärksten von den Brexit-Folgen betroffen sind. Die Mittel aus der Brexit-Anpassungsreserve sollten also möglichst nicht für zentrale Verwaltungsausgaben wie den Zoll verwendet werden.

Zur Koordinierung

Auf Landesebene ist das MB und auf Bundesebene das BMWi für die Koordinierung zuständig. Letzteres kündigte an, das MB in eine Bund-Länder-Besprechung einzubeziehen.

Die Koordinierung wird in bewährter Weise in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts sowie mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern durchgeführt werden. Nachdem wir uns schneller als die meisten anderen Bundesländer eingebracht haben, wollen wir damit auch fortfahren.

Wir beobachten derzeit aber, dass die Bundesregierung die Länder bei der Mittelverwendung und der Programmaufstellung - insbesondere in den letzten Monaten - leider nicht ausreichend beteiligt, solange kein großer Druck ausgeübt wird. Weitere Beispiele dafür sind die nicht erfolgte Länderbeteiligung beim Just Transition Fund oder beim Deutschen Aufbau- und Resilienzplan, der die Grundlage für die Mittel des Aufbauinstruments Next Generation EU ist.

Beides hatte kritische Beschlüsse auf der Europaministerkonferenz zur Folge, und auch auf der letztwöchigen Ministerpräsidentenkonferenz wurde dies noch einmal angemahnt. Die Gemeinschaft der Länder wird den Druck auf den Bund also erhöhen müssen, zumal die EU-Kommission die Einbindung der Regionen bzw. der Länder in Deutschland ausdrücklich fordert.

Zu möglichen sektoralen Bedarfen und Betroffenheiten in Niedersachsen

Herr **Dr. Wessels** (ML): Die Fischerei gehört zu den Sektoren, die am stärksten unter den Folgen des Brexits leiden. Auch die niedersächsische Fischerei ist davon betroffen. Das trifft insbesondere auf zwei Erzeugerorganisationen der Kleinen Hochseefischerei zu, die von den Einschränkungen der Fangmöglichkeiten in der britischen Ausschließlichen Wirtschaftszone betroffen sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht noch ein umfassender Diskussionsbedarf, denn das Verfahren ist weiterhin mit großen Unwägbarkeiten verbunden.

Bezüglich der Fischerei werden die Anteile der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der durch den Brexit eingebüßten Quotenanteile berechnet. Die unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten dazu werden aktuell diskutiert.

Damit Unternehmen und lokale Gemeinschaften die Unterstützungsmaßnahmen beanspruchen können, müssen sie eine Abhängigkeit von den Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs nachweisen. Die entsprechenden Folgen können direkt, aber auch indirekt sein. Letzteres ist z. B. bei Abkommen mit Dritt-

ländern - von denen auch große Teile der niedersächsischen Fischerei abhängig sind - der Fall.

Das BMWi ist hierzulande federführend für die Brexit-Anpassungsreserve. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, der EU-Kommission eine sogenannte nicht erschöpfende Liste mit Maßnahmen zu übermitteln, was - wie schon von Herrn Pohlmann ausgeführt wurde - Niedersachsen sehr aktiv getan hat.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) bat vor dem Hintergrund, dass sich in seinem Wahlkreis direkten Auswirkungen des Brexits auf die Kleine Hochseefischerei abzeichneten, um konkretere Informationen zum Verfahren der Antragstellung.

MR **Pohlmann** (MB) antwortete, derzeit sei es noch nicht möglich, Anträge zu stellen, da zuerst die Festlegung der Mittelverteilung auf die EU-Mitgliedstaaten und innerhalb Deutschlands abgewartet werden müsse. Der Beginn der Antragstellung werde erst nach einer entsprechenden Bestandsaufnahme mit dem Bund erfolgen können. Die Verfahren zur Antragstellung würden sich aber an anderen Förderprogramme orientieren.

Es sei u. a. für den Fischereibereich eine erste Bedarfsabfrage erfolgt, und aufgrund der teilweise sehr konkreten Rückmeldungen habe man einen guten Überblick über die Problemlage.

b) Gemeinsame schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung über folgende Bundesratsdrucksachen

- **Bundesratsdrucksache 738/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte COM (2020) 725 final**
- **Bundesratsdrucksache 739/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten COM (2020) 726 final**
- **Bundesratsdrucksache 740/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU COM (2020) 727 final**

Der **Ausschuss** nahm die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu den drei Bundesratsdrucksachen in **Anlage 1** entgegen.

Tagesordnungspunkt 4:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 94/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation; COM (2020) 796 final (**Anlage 2**)
- 95/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates; COM (2021) 37 final (**Anlage 3**)
- 96/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG; COM (2020) 825 final (**Anlage 4**)
- 97/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte); COM (2020) 842 final (**Anlagen 5 und 6**)
- 119/21: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen; COM (2020) 829 final; Ratsdok. 14262/20 (**Anlage 7**)

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) sagte unter Bezugnahme auf die Bundesratsdrucksachen 96/21 und 97/21, die Bedingungen des stationären Handels würden zusätzlich erschwert, da es zuweilen große Preisunterschiede bei Produkten gebe, die sowohl durch sie als auch im Onlinehandel angeboten würden, ohne dass online Herkunft und Qualität beurteilt werden könnten. Diesbezüglich fragte er, inwieweit auch Qualitätsvorgaben für im Internet zum Kauf angebotene

Produkte von EU-Bestimmungen geregelt würden. - *Mittlerweile liegt hierzu die Antwort des MW in **Anlage 8** vor.*

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** kam überein, den für den 15. April 2021 vorgesehenen Austausch per Videokonferenztechnik mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen nach Möglichkeit auf den Herbst 2021 zu verschieben.

Aufgrund der aktuellen Lage in der COVID-19-Pandemie, aber auch wegen der in diesem Zeitraum stattfindenden Haushaltsberatungen sei noch nicht vorhersehbar, ob der Austausch mit den Nordprovinzen via Videokonferenztechnik stattfinden müsse oder ob ein Präsenztreffen möglich sein werde.

Der **Ausschuss** bat die Fraktionen, sich am Rande der nächsten Plenarsitzung bezüglich einer konkreteren Planung auszutauschen.

*

Kein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell - Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben - Prostitutionsberatung stärken

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8707](#)

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) wies den Ausschuss darauf hin, dass der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner heutigen 114. Sitzung diesen Ausschuss gebeten habe, zu dem Antrag eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT abzugeben. - Der **Ausschuss** kam überein, zunächst die durch den federführenden Ausschuss erbetene Unterrichtung durch die Landesregierung abzuwarten.

MS

Hannover, 18.02.2021

Schriftliche Unterrichtung des AfBuEuR bezüglich der BR-Drs. 738/20, 739/20 und 740/20 - Europäische Gesundheitsunion, Gesundheitspolitische Gesamtreaktion der Union auf COVID-19

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte
COM(2020) 725 final**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
COM(2020) 726 final**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU
COM(2020) 727 final**

Zu den BR-Drs. im Einzelnen:

BR-Drs. 738/20

Es wird angestrebt, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, indem die Fähigkeit der Union gestärkt wird, auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die sich auf Arzneimittel und Medizinprodukte auswirken, zu reagieren und diese zu bewältigen. Darüber hinaus soll die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, die das Potenzial zur Bekämpfung von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit haben könnten, in der gesamten Union sichergestellt werden.

Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der Größenordnung von COVID-19 haben Auswirkungen auf alle Mitgliedstaaten, die allein nicht in der Lage sind, hinreichend zu reagieren. Potenzielle oder tatsächliche Engpässe bei (national und zentral zugelassenen) Arzneimitteln und Medizinprodukten in Krisenzeiten können dazu führen, dass die Gefahr einer unverhältnismäßigen nationalen Bevorratung oder einer Beschränkung der Binnenmarktbebewegungen in Bezug auf solche Waren besteht. Ein unkoordiniertes Vorgehen bei der Entwicklung von Arzneimitteln, die das Potenzial haben, Krankheiten, die Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit verursachen, zu behandeln, zu verhüten oder zu diagnostizieren, kann in einer Situation, in der es auf Zeit ankommt, zu Verzögerungen bei ihrer Entwicklung führen.

Eine koordinierte Reaktion auf Unionsebene zur Überwachung und Eindämmung des Risikos von Engpässen kann dazu beitragen, eine unkoordinierte Bevorratung zu vermeiden und damit positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes aufrechterhalten.

BR-Drs. 739/20

Die EU plant die Errichtung eines Zentrums für Prävention zur Kontrolle von Krankheiten. Die COVID-19 Pandemie hat gezeigt, dass die Mechanismen der Union zur Bewältigung von Gesundheitsgefahren Mängel aufweisen.

Im Hinblick auf zukünftige Gesundheitskrisen ist auf Unionsebene ein stärker strukturierter Ansatz erforderlich. Dies soll durch eine Stärkung der Rolle des Zentrums erfolgen. Das Zentrum soll zudem zusammen mit anderen einschlägigen EU-Agenturen das „Eine Gesundheit“-Konzept verfolgen und dabei den Wechselwirkungen zwischen Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.

Es ist erforderlich die Gründungsverordnung des Zentrums zu ändern, um sicherzustellen, dass eine Abstimmung mit anderen Rechtsinstrumenten der Union und mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (siehe BR-Drs. 740/20) gewährleistet ist.

Der Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Zentrums ist Teil eines Pakets eng miteinander verbundener Maßnahmen und ist Teil der gesundheitspolitischen Gesamtreaktion der Union auf COVID-19 sowie eines verbesserten Rahmens für das Krisenmanagement.

Ziele durch die Errichtung des Europäischen Zentrums:

- Entwicklung von Präventions- und Reaktionsplänen für künftige Epidemien und Bereitstellung von Empfehlungen für das Risikomanagement
- Ansiedlung einer „EU-Gesundheits-Taskforce“ zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Bereitschaftsplanung
- Aufbau von Schlüsselkompetenzen zur Gesundheitskapazitäts-Überwachung von Gesundheitssystemen im Bereich Diagnose, Prävention, Behandlung und Patientensicherheit
- Schaffung einer Verbindung zwischen dem öffentlichen Gesundheitswesen und der Forschung: Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in politischen Empfehlungen
- Ausweitung der Präventionsarbeit bzgl. übertragbarer Krankheiten

BR-Drs. 740/20

Der Bund beschäftigt sich mit dem Vorschlag für die Gesundheitssicherheit einen stärkeren und umfassenderen Rechtsrahmen zu schaffen. Die Notwendigkeit ist durch die COVID-19 Pandemie zutage getreten. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Mechanismen der EU zur Bewältigung von Gesundheitsgefahren allgemeine Mängel aufweisen, die einen strukturierteren Ansatz auf Unionsebene erfordern, wenn es darum geht, Gesundheitskrisen in Zukunft besser zu bewältigen.

Die derzeitigen Vorkehrungen für die Gesundheitssicherheit bieten einen begrenzten Rechtsrahmen für die Koordinierung auf EU-Ebene, die im Wesentlichen auf dem Frühwarn- und Reaktionssystem (*Early Warning and Response System*, EWRS) sowie dem Informationsaustausch und der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesundheitssicherheitsausschusses beruhen.

Um schwerwiegendere Gesundheitsgefahren leichter während der Pandemie zwischen den Mitgliedsstaaten bearbeiten zu können, sind folgende geplante Änderungen notwendig:

- Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens für Maßnahmen auf Unionsebene in den Bereichen Vorsorge, Surveillance, Risikobewertung sowie Frühwarnung
- Einrichtung eines digitalisierten, integrierten Surveillance-Systems auf EU-Ebene und bessere Erkennung früher Anzeichen für eine angemessene Risikobewertung und Reaktion
- Verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten: Einrichtung neuer EU-Netze (z.B. EU-Referenzlaboratorien, um eine Angleichung der Diagnostik, der Testungen etc. zu ermöglichen)
- Stärkung der EU-Reaktion auf gesundheitliche Notlagen durch eine Regelaufstellung für die Feststellung von Notlagen und für die Aktivierung von Notfallmechanismen, z.B. Maßnahmen in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte

Zu Medizinprodukten

Die Lieferengpässe für lebenswichtige Medizinprodukte im Zuge der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass mit einem EU-weit abgestimmtem Vorgehen vielen, der in der Praxis aufgetretenen Probleme hätte vorgebeugt werden können.

Mit Beginn der Corona-Pandemie zeichnete sich im Gesundheitswesen ein hoher Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung und Verbrauchsmaterialien (z. B. Desinfektionsmitteln) und an lebenswichtigen Medizinprodukten ab. Die Beschaffung von Medizinprodukten (z.B. Beatmungsgeräte, medizinische Gesichtsmasken) oder Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzanzüge, FFP2-Masken) gestaltete sich zum Teil schwierig, da die Lieferketten unterbrochen waren, weil beispielsweise Zulieferer wegen Quarantäne schließen mussten oder der grenzüberschreitende Warenverkehr durch Grenzschließungen oder Ausfuhrverbote beeinträchtigt war. Außerdem entstand auf dem Weltmarkt ein harter und preistreibender Konkurrenzkampf um überlebenswichtige, aber auch gewinnbringende Produkte.

Auf nationaler Ebene wurden daher schon notwendige Vorkehrungen getroffen. Um in Zukunft nicht nur das Gesundheitssystem, sondern bei Bedarf auch vulnerable Gruppen in der Bevölkerung, Verwaltung und Wirtschaft sowie kritische Infrastrukturen besser mit Schutzausrüstung und anderen medizinisch notwendigen (Verbrauchs-) Gütern versorgen zu können, soll eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) vorgehalten werden. Im Wege von Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten und Warenneuproduktion soll sie den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes

für bis zu 6 Monate decken (davon physische Mindestbevorratung 1 Monat) und humanitäre Hilfe mit Schutzausstattung an die Weltgesundheitsorganisation und Drittstaaten ermöglichen.

Der Vorstoß, das Mandat der EMA zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Medizinprodukten bei Gesundheitsnotständen europäischer Tragweite, wie z. B. bei Pandemien auszuweiten, wird mit der Zielsetzung eines abgestimmten Vorgehens in der EU grundsätzlich befürwortet. Eine angemessene Beteiligung der Mitgliedsstaaten (wie z.B. in der Lenkungsgruppe für Medizinprodukte) muss dabei sichergestellt sein.

Zusammenfassung:

Die drei Verordnungsvorschläge sind Teil des übergeordneten Maßnahmenpakets der Kommission zur Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion, den sie am 11. November 2020 in Form der Mitteilung „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion: Die Resilienz der EU gegenüber grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren stärken“ vorgelegt hat.

Mit dieser Mitteilung, die primär koordinierende Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene enthält, will die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nachgekommen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten. Als Rechtsgrundlage dient insbesondere Artikel 168 Absatz 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Damit kann sie, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung, Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit insb. zur Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren ergreifen. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich sollen dabei nicht berührt werden.

Mit den Vorschlägen sollen Lehren aus der COVID-19-Krise gezogen werden und eine bessere Vorbereitung auf zukünftige Ausbrüche übertragbarer Krankheiten erreicht werden. Hierzu sollen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes Maßnahmen für eine vorausschauende Planung, eine bessere Koordinierung und den Ausbau der Vorsorge- und Reaktionskapazitäten umgesetzt werden.

Zentrale Initiativen im Rahmen der Gesundheitsunion

Der erste Vorschlag der Kommission zur Schaffung einer Europäischen Gesundheitsunion bestand aus drei Verordnungsvorschlägen für die Prävention und die Kontrolle grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, zur Stärkung der Europäischen Arzneimittel-Agentur sowie zur Stärkung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten.

Als weitere, mittlerweile veröffentlichte Initiativen wurden die Mitteilungen zur Arzneimittelstrategie zur Unterstützung von patientennaher Forschung und Technologie sowie der europäische Plan zur Krebsbekämpfung angekündigt.

Für Ende 2021 angekündigt ist weiterhin ein Vorschlag zur Einrichtung einer neuen EU-Agentur für biomedizinische Vorsorge.

Verhandlung im Ministerrat

Die bisherigen Reaktionen der Mitgliedsstaaten auf die Vorschläge der Kommission fallen überwiegend positiv aus.

Die Gesundheitsministerinnen und -minister tauschten sich erstmals am 2. Dezember 2020 im Rahmen einer Videokonferenz unter deutscher Ratspräsidentschaft zu den Vorschlägen aus. Dabei betonten sie, dass es ein wichtiger Schritt für eine stärkere und resilientere Europäischen Union sei, aus der derzeitigen Krise zu lernen und die richtigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Krise habe gezeigt, dass unilaterale Maßnahmen nicht effizient gewesen seien. Versorgungsketten und die Freizügigkeit der Menschen seien gebremst worden.

Die Vorschläge der Kommission für eine stärkere Koordinierung und zur Ausweitung der Mandate von ECDC und EMA werden als richtig und notwendig erachtet. Dabei sei aber zu beachten, die nationalen Vorsorgepläne einzubeziehen und Überschneidungen bei den Zuständigkeiten zu vermeiden. Es dürfe auch keine zusätzliche Verwaltungsarbeit geben. Gleichzeitig betonen verschiedene Länder, dass die Vorschläge zur Gesundheitsunion die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten berücksichtigen müssen und auch keine Verpflichtungen bei grenzüberschreitenden Verfahren enthalten dürften.

Für die Diskussion wird um ausreichend Zeit gebeten, da zum einen noch keine Folgenabschätzung vorliegt und die Gesundheitsressorts der Mitgliedstaaten mit der Bekämpfung der Pandemie stark belastet sein. Dennoch soll es keine unnötigen Verzögerungen geben.

Ebenfalls wird die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der WHO betont.

Derzeit laufen die Verhandlungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Pharma. Ein Zeitpunkt für die Einigung ist aber noch nicht absehbar.

Verhandlungen im Europäischen Parlament (EP)

Im EP hat sich der zuständige Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (ENVI) erstmals am 16. November 2020 mit den Vorschlägen beschäftigt. Dort hat die zuständige Kommissarin für Gesundheit, Stella Kyriakides die verschiedenen Entwürfe vorgestellt und es folgte eine erste allgemeine Aussprache.

Grundsätzlich begrüßten alle Fraktionen die Vorschläge und kündigten eine baldige Aufnahme der Beratungen an. Zu einzelnen Punkten wurden bereits vereinzelt konkrete Forderungen gestellt. So sprachen sich Abgeordnete für mehr Transparenz im Pharmasektor aus, insbesondere wenn öffentliche Fördermittel genutzt würden. Andere forderten verbindliche Standards für Patientensicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung oder die Möglichkeit für das ECDC, verbindliche Empfehlungen auszusprechen. Hierzu erklärte die Kommissarin aber, dass es für verbindliche Standards für Patientensicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung keine Rechtsgrundlage gibt.

Folgende Berichterstatter wurden benannt:

- Nicolas Gonzáles Casares (S&P)

Verordnung zu einer verstärkten Rolle der EMA:

- Véronique Trillet-Lenoir (Renew Europe)
Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren
- Joanna Kopcińska (ECR)

Verordnung zur Stärkung des ECDC

Die inhaltlichen Beratungen werden erstmals auf der Sitzung des ENVI am 25. Februar 2021 aufgenommen. Frist für die Einbringung von Änderungsanträgen ist der 27. April 2021. Ein Termin für die Abstimmung im Plenum steht noch nicht fest.

Beratung im Bundesrat

Der Bundesrat hat die Verordnungsentwürfe zur Kenntnis genommen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Vorschläge soll nicht über die Haushaltslinien der beiden Institutionen laufen, sondern aus den Mitteln, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) für das Programm EU4Health vorgesehen sind. Hier wurden 650 Mio. € eingeplant. Insgesamt ist EU4Health mit 5,1 Mrd. € ausgestattet, um Maßnahmen und Projekte im Gesundheitsbereich zu unterstützen. Zwischenzeitlich hatte der Rat vorgeschlagen, den ursprünglichen Vorschlag der Kommission von 9,4 Mrd. € auf 1,7 Mrd. € zu kürzen, was auf großen Widerstand im EP gestoßen ist und letztlich teilweise zurückgenommen wurde.

Frühwarnsystem: 94/21 Europol, private Partei, personenbezogene Daten/Fristen**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation, COM(2020) 796 final****Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:**

Diese Gesetzgebungsinitiative ist Teil eines von der EU-Kommission am 09.12.2020 vorgelegten Maßnahmenpakets, das die Reaktion der Union auf die Bedrohung durch den Terrorismus stärken soll. Der Vorschlag ist eine Antwort auf die sich verändernde Sicherheitslandschaft. Europol (EU-Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung) soll mit den notwendigen Fähigkeiten und Instrumenten ausgestattet werden, um die Mitgliedstaaten (MS) bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus wirksam zu unterstützen.

Da Maßnahmen auf nationaler Ebene allein nicht ausreichen, um diese grenzüberschreitenden Sicherheitsprobleme zu bewältigen, greifen die Strafverfolgungsbehörden der MS zunehmend auf die Unterstützung und das Fachwissen von Europol zurück. Europol bildet das Kernstück der Unterstützung der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.

Der Vorschlag steht außerdem im Zusammenhang mit einem Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, damit Europol das SIS nutzen kann.

Das Mandat von Europol soll durch folgende Maßnahmen gestärkt werden:

- wirksame Zusammenarbeit mit privaten Parteien ermöglichen, um der Nutzung grenzüberschreitender Dienste wie Kommunikations-, Bank- oder Verkehrsdienste durch Straftäter entgegenzuwirken,
- Analyse umfangreicher und komplexer Datensätze, um wirksame Unterstützung der MS und ihrer Ermittlungen zu ermöglichen und sich den Herausforderungen in Bezug auf Big Data anzunehmen,
- Stärkung in den Bereichen Forschung und Innovation, indem für die Strafverfolgung relevante Lücken geschlossen werden,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in bestimmten Situationen und auf Einzelfallbasis, um Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu bekämpfen,
- die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ersuchen, Ermittlungen zu einer Straftat, die ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist, einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren, ohne dass eine grenzüberschreitende Dimension der betreffenden Straftat erforderlich ist,
- Stärkung der Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Staatsanwaltschaft,
- weitere Stärkung des für Europol geltenden Datenschutzrahmens,
- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht von Europol.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an Einrichtungen nach den Artikeln 70 und 71 umgesetzt. Diese Gesetzgebungsinitiative würde sich laut Verordnung nur auf den Haushalt und den Personalbedarf von Europol auswirken. Der Vorschlag enthält keine regulatorischen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger oder Verbraucher und verursacht in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Kosten.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag wird in erster Linie dem Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, da die Position von Europol gestärkt wird, die Mitgliedstaaten bei der Verbrechensbekämpfung und beim Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu unterstützen. Auch die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens könnten direkt und indirekt von niedrigeren Kriminalitätsraten, geringeren wirtschaftlichen Schäden und geringeren mit der Sicherheit verbundenen Ausgaben profitieren.

Der Vorschlag wird Skaleneffekte für die Verwaltungsdienste mit sich bringen, da die Auswirkungen der gezielten Maßnahmen auf die Ressourcen von der nationalen Ebene auf die EU-Ebene verlagert werden. Die Behörden in den Mitgliedstaaten und damit auch Behörden in Niedersachsen werden dank der Skaleneffekte, die zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen, unmittelbar von dem Vorschlag profitieren.

Frühwarnsystem: 95/21 statistische Erhebung, landwirtschaftliche Betriebsmittel, landwirtschaftliche Erzeugung / Fristen**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates, COM(2021) 37 final****Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:**

Die vorgeschlagene Verordnung legt den Inhalt von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und Erzeugnisse fest. Danach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über vier Bereiche und zwölf verwandte Themen bereitzustellen. Zu den Bereichen gehören die tierische und pflanzliche Erzeugung, Agrarpreise, Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel. Darüber hinaus sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, spezifische Ad-hoc-Themen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Erzeugnissen einzuführen, welche die die regelmäßig erhobenen Daten ergänzen.

Die Bereitstellung hochwertiger Statistiken zur Unterstützung der europäischen Politik ist der maßgebliche Faktor des Europäischen Statistischen Programms 2013–2017 (verlängert bis 2020). Umwelt- und Agrarstatistiken stellen eine der drei Säulen der Statistikerstellung im Rahmen dieses Programms dar. Der Vorschlag gehört zur „Strategie für die Agrarstatistik ab 2020“, einem Programm zur Modernisierung der Agrarstatistik der Europäischen Union (EU), das von der Europäischen Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU durchgeführt wird. Die Hauptziele dieser Strategie sind die Erstellung hochwertiger Statistiken, die dem Bedarf der Nutzer effizient und wirksam gerecht werden, und die Vereinheitlichung der europäischen Agrarstatistik.

Eine solche statistische Wissensgrundlage ist erforderlich, um die Agrarpolitik in der Union zu konzipieren, umzusetzen, zu überwachen, zu bewerten und zu überprüfen. Dies umfasst die Gemeinsame Agrarpolitik einschließlich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, aber auch die Politik der Union in Bezug auf die Umwelt, den Klimawandel, die Landnutzung, die Regionen, die öffentliche Gesundheit und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Mit Blick auf die Agrarstatistik liegt der Schwerpunkt auf der Bereitstellung aktueller und relevanter Daten zu den Erfordernissen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik und der mit Umwelt, Ernährungssicherheit und Tierschutz zusammenhängenden Politikbereiche.

Die vorgeschlagene Verordnung wird voraussichtlich im Jahr 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen, und die Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission werden kurz danach verabschiedet. Die Verordnung wird in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein, ohne dass ein Durchführungsplan erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten werden voraussichtlich im Jahr 2023 damit beginnen, gemäß der neuen Verordnung Daten an die EU-Kommission zu übermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission und ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union, umgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags sind laut Verordnung von unbefristeter Dauer und mit 9,510 Millionen Euro im MFR 2021-2027 veranschlagt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Hochwertige harmonisierte statistische Daten sind wichtig, um den Zustand und die Trends der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und Erzeugnisse in der Union, das Funktionieren der Märkte und die Ernährungssicherheit zu bewerten und um die Nachhaltigkeit sowie die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Unionspolitik und der nationalen Politiken zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund kann auch Niedersachsen von entsprechenden erhobenen Statistiken profitieren.

MB

Hannover, 12.03.2021

Frühwarnsystem: BR 96/21**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Aufbauend auf den zentralen Grundsätzen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollen mit diesem Vorschlag die Bedingungen für die Bereitstellung grenzüberschreitender innovativer digitaler Dienste im Binnenmarkt verbessert werden. Auch sollen die Online-Sicherheit, der Schutz der Grundrechte und die Beaufsichtigung der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gestärkt werden.

Mit diesem Vorschlag wird ein Rahmen für alle Kategorien von Inhalten, Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsdiensten eingeführt und durch weitere Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie (COM(2020) 790 final) ergänzt.

In dem Vorschlag werden klare Verantwortlichkeiten und eine Rechenschaftspflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, insbesondere Online-Plattformen wie soziale Medien und Marktplätze, sowie ein Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter festgelegt. Durch die Festlegung klarer Sorgfaltspflichten für bestimmte Vermittlungsdienste, einschließlich Melde- und Abhilfeverfahren für illegale Inhalte und der Möglichkeit, Entscheidungen der Plattformen über die Moderation von Inhalten anzufechten, soll der Vorschlag die Sicherheit der Nutzer im Internet in der gesamten Union und den Schutz ihrer Grundrechte verbessern.

In Anerkennung der besonderen Auswirkungen sehr großer Online-Plattformen auf die Wirtschaft und Gesellschaft sieht der Vorschlag ein höheres Maß an Transparenz und eine Rechenschaftspflicht im Hinblick darauf vor, wie die Anbieter solcher Plattformen Inhalte moderieren, sowie in Bezug auf Werbung und algorithmische Prozesse. Den Plattform-Anbietern wird die Verpflichtung auferlegt, die von ihren Systemen ausgehenden Risiken zu bewerten, um geeignete Risikomanagementinstrumente zu entwickeln, die die Integrität ihrer Dienste vor manipulativen Techniken schützen. Der operative Schwellenwert für Diensteanbieter, die in den Anwendungsbereich dieser Verpflichtungen fallen, schließt sehr große Online-Plattformen mit erheblicher Reichweite in der Union ein, deren Dienste Schätzungen zufolge derzeit von mehr als 45 Millionen Menschen genutzt werden.

Zum anderen sind Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung vorgesehen. In dem Vorschlag werden klare Zuständigkeiten für den Mitgliedstaat bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter festgelegt. Darüber hinaus werden Vorschriften für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Der Vorschlag schafft ein europaweit einheitliches „level playing field“, da er nicht nur

Diensteanbieter mit Sitz in der EU erfasst, sondern auch solche Anbieter aus Drittstaaten, die ihre Dienste in der EU anbieten. Die Auswirkungen des Vorschlags auf den EU-Haushalt werden laut Verordnung vollständig durch die Mittelzuweisungen abgedeckt, die im MFR 2021–2027 im Rahmen der Finanzausstattung des Programms „Digitales Europa“ und des Binnenmarktprogramms vorgesehen sind.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die vorgeschlagene Verordnung würde den Zugang der Anbieter von Vermittlungsdiensten in der EU – und damit auch in Niedersachsen – zum Binnenmarkt und ihre Expansionsfähigkeit fördern, indem die mit der bisherigen rechtlichen Fragmentierung verbundenen Kosten gesenkt werden. Dies dürfte sich positiv auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovationen und Investitionen in digitale Dienste auswirken, insbesondere auf Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die Plattform-Geschäftsmodelle anbieten. In unterschiedlichem Maße können auch andere Sektoren, die vom digitalen Handel profitieren und mit ihm wachsen, von den Regelungen gestärkt werden.

Die vorgeschlagene Verordnung wird das Risiko irrtümlicher oder ungerechtfertigter Eingriffe in die freie Meinungsäußerung auch für niedersächsische Bürgerinnen und Bürger mindern, die Informations- und Meinungsfreiheit fördern und die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer stärken.

Frühwarnsystem: 97/21 Binnenmarkt, Digitales Europa**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), COM(2020) 842 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Ziel dieser Verordnung ist es, sicherzustellen, dass ein fairer digitaler Sektor im Allgemeinen und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen gewährleistet werden. Eine marktbeherrschende Stellung von Online-Plattformen soll verhindert werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Markteintritt nicht durch bestimmte Barrieren blockiert wird. Die derzeitigen Regeln des Wettbewerbsrechts sind nicht ausreichend und bedürfen einer Anpassung.

Die Einzelziele sind:

- Reaktion auf Marktversagen, für wettbewerbsorientierte digitale Märkte zu sorgen, die einen Markteintritt für Konkurrenten erleichtern, und somit mehr Innovation und eine größere Auswahl für Verbraucher zu erreichen,
- Regulierung unlauteren Verhaltens von Betreibern zentraler Plattformdienste, die erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben (sog. Gatekeeper), d.h. Festlegung harmonisierter Vorschriften für zentrale Plattformdienste, die sog. Gatekeeper für in der EU niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der EU niedergelassene oder sich aufhaltende Endnutzer betreiben oder anbieten. Zu diesen zentralen Plattformdiensten gehören u.a. Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Video-Sharing-Plattform-Dienste,
- mehr Kohärenz und Rechtssicherheit zur Sicherung des Binnenmarktes.

Der Vorschlag umfasst unter anderem eine geschlossene Liste zentraler Plattformdienste, wie z. B. Online-Suchmaschinen oder soziale Netzwerke, und eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Kriterien für die Benennung von Betreibern zentraler Plattformdienste als Gatekeeper. Er enthält unmittelbar anwendbare Verpflichtungen, einschließlich bestimmter Verpflichtungen, bei denen ein Regulierungsdialo die tatsächliche Umsetzung erleichtern kann. Des Weiteren sieht der Vorschlag eine Möglichkeit für die EU-Kommission (KOM) vor, nach einer Marktuntersuchung im Hinblick auf die Verpflichtungen für Gatekeeper das Instrument mittels delegierter Rechtsakte zu aktualisieren. In einer solchen Marktuntersuchungen kann sich auch die Notwendigkeit herausstellen, die Liste der zentralen Plattformdienste zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die finanziellen Auswirkungen sind gering. Die KOM rechnet für die Umsetzung des Vorschlags von 2021-2027 mit Verwaltungskosten zu Lasten des EU-Haushalts von gesamt 81,090 Mio. EUR. Sie sind komplett durch die Zuweisungen gemäß dem Finanzrahmen für das Binnenmarktprogramm und das Programm „Digitales Europa“ abgedeckt. Die KOM rechnet laut Folgenabschätzung mit nur geringen finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Verordnung würde EU-weit den Markteintritt von Mitbewerbern im digitalen Sektor, vor allem gegenüber den zentralen Plattformdiensten, fördern und damit den Handel stärken. Sie kann auch niedersächsischen Unternehmen dabei helfen, die Hindernisse zu überwinden, die auf Marktversagen oder unlautere Geschäftspraktiken von Gatekeepern zurückzuführen sind.

Auf diese Weise wird das Entstehen alternativer Plattformen gefördert, die hochwertige innovative Produkte und Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen anbieten können. Das Wachstums- und Innovationspotenzial auch kleinerer Unternehmen kann somit erhöht, die Qualität der Dienste verbessert und das Verbraucherwohl auch in Niedersachsen gesteigert werden.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz durch § 19a GWB einen vergleichbaren Ansatz geschaffen. Sie setzt sich zudem für eine europäische Lösung ein.

MB

06.04.2021

BR-Drs. 97/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte, Digital Markets Act – DMA); COM(2020) 842 final

Zu der Sitzung des AfBuEuR am 25.03.2021 hatte das MW eine schriftliche Unterrichtung u. a. zu der o. g. BR-Drs. vorgelegt. Dazu wurde im Ausschuss gefragt, ob durch die Verordnung die Qualität der angebotenen Produkte sichergestellt bzw. einem Sicherstellungsverfahren unterzogen wird.

Das MW hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Nein, nicht explizit; der Qualitätssicherung dient der Entwurf höchstens mittelbar. Das Wettbewerbsrecht insgesamt zielt darauf ab, faire Marktbedingungen zu schaffen, sodass sich qualitativ gute bzw. bessere Produkte durchsetzen können, auch wenn sie nicht von einem marktmächtigen Konzern mit entsprechender Reichweite vertrieben werden.

Im DMA-Entwurf wird die Qualität in zwei Erwägungsgründen erwähnt. Ob es dabei aber um die Qualität der digitalen Plattformen der Gatekeeper (oder Plattformen allgemein) oder die Qualität der tatsächlich gehandelten Ware geht, ist nicht klar ersichtlich. Erwähnt werden jedenfalls „digitale Produkte und Dienste“ sowie „Endnutzer“.

Erwägungsgrund 4:

Es wird angenommen, dass die Merkmale von Gatekeepern (extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte¹, fehlendes Multi-Homing² der Endnutzer, vertikale Integration³, Datenvorteile) sich nachteilig auf Preise, Qualität, Auswahl und Innovation in diesem Bereich auswirken könnten.

Erwägungsgrund 79:

Die Verordnung soll durch einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor sorgen.“

¹ **Lock-in-Effekt** ist die enge Kundenbindung an Produkte/Dienstleistungen oder einen Anbieter, die es dem Kunden wegen entstehender Wechselkosten und sonstiger Wechselbarrieren erschwert, das Produkt oder den Anbieter zu wechseln. (Quelle: de.wikipedia.org)

² **Multihoming** ist eine Technik, bei dem ein Gerät über mehrere Netzwerkadressen verfügt. (Quelle: de.wikipedia.org)

³ **Vertikale Integration** bedeutet, dass ein Unternehmen vor- oder nachgelagerte Wertschöpfungsstufen in das Unternehmen eingliedert, welche zuvor von eigenständigen Marktakteuren erbracht wurden. (Quelle: www.wirtschaftslexikon24.com)

Die Erläuterungen wurden vom MB angefügt.

Frühwarnsystem: 119/21 Sicherheit**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen, COM(2020) 829 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit diesem Vorschlag soll die Erbringung von Diensten auf dem Binnenmarkt verbessert werden, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, indem die Resilienz von kritischen Einrichtungen, die diese Dienste erbringen, erhöht wird.

In diesem Vorschlag werden die Prioritäten der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion der Europäischen Kommission aufgegriffen. Es wird ein überarbeitetes Konzept für die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen vorgelegt, bei dem die aktuelle und zu erwartende Risikolage, die zunehmenden wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Sektoren und auch die immer stärkeren Wechselbeziehungen zwischen physischen und digitalen Infrastrukturen besser berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird die Richtlinie über die Ermittlung europäischer kritischer Infrastrukturen (sog. EKI-Richtlinie) ersetzt und auf andere bestehende und geplante Instrumente eingegangen und aufgebaut. Sie stellt eine wesentliche Änderung gegenüber der EKI-Richtlinie dar, die nur für den Energie- und den Verkehrssektor gilt, sich ausschließlich mit Schutzmaßnahmen befasst und ein Verfahren zur Ermittlung und Ausweisung von EKI durch grenzüberschreitenden Dialog vorsieht. Die vorgeschlagene Richtlinie würde auf wesentlich mehr Wirtschaftszweige anwendbar sein und für folgende zehn Sektoren gelten: Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt.

Mit der Initiative sollen folgende vier spezifische Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung eines besseren Verständnisses darüber, mit welchen Risiken und Abhängigkeiten kritische Einrichtungen konfrontiert sind und mit welchen Mitteln sich diese bewältigen lassen;
- Gewährleistung, dass alle relevanten Einrichtungen von den Behörden der Mitgliedstaaten als „kritische Einrichtungen“ ausgewiesen werden;
- Gewährleistung, dass das gesamte Spektrum der Resilienzmaßnahmen in die öffentliche Politik und operative Praxis einbezogen wird;
- Stärkung der Kapazitäten und Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Interessenträgern.

Die vorliegende Richtlinie

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Gewährleistung der Erbringung von Diensten im Binnenmarkt, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere kritische Einrichtungen und Einrichtungen, die in bestimmter Hinsicht als diesen gleichgestellt zu behandeln sind, zu ermitteln und sie in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
- legt Verpflichtungen für kritische Einrichtungen fest, die darauf abzielen, ihre Resilienz und ihre Fähigkeit zur Erbringung dieser Dienste im Binnenmarkt zu verbessern;

- regelt die Beaufsichtigung von und die Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber kritischen Einrichtungen sowie die spezifische Aufsicht über kritische Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission und ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union, und der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten umgesetzt. Die für die Umsetzung dieses Vorschlags benötigten Finanzmittel werden laut Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 mit insgesamt 42,973 Mio. EUR veranschlagt, wovon 5,151 Mio. EUR auf Verwaltungsausgaben entfallen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Ziel des vorgeschlagenen Rechtsakts ist es, die Resilienz kritischer Einrichtungen, die verschiedene Arten wesentlicher Dienste erbringen, zu verbessern und gleichzeitig regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die einer unionsweiten Erbringung dieser Dienste entgegenstehen. Dadurch würde das Gesamtrisiko für Störungen sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene verringert werden. Dies würde ein höheres Maß an öffentlicher Sicherheit gewährleisten und gleichzeitig die unternehmerische Freiheit sowie viele andere, auf die Erbringung wesentlicher Dienste angewiesene Wirtschaftsteilnehmer positiv beeinflussen, was letztlich den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekäme.

Bitte des MB nach einer schriftlichen Unterrichtung für den AfBuEuR zu

1. BR-Drs. 96/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG; COM(2020) 825 final und

2. BR-Drs. 97/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte); COM(2020) 842 final

Zum Vorhaben insgesamt

In der europäischen Digitalstrategie „Die digitale Zukunft Europas gestalten“ kündigte die europäische Kommission (KOM) an, dass die Vorschriften für digitale Dienstleistungen in der EU aktualisieren werden. Die Europäische Kommission hat hierzu zwei Legislativinitiativen vorgeschlagen: der Digital Services Act (DSA) und der Digital Markets Act (DMA), zusammen auch bezeichnet als das Digital Services Act Package.

Der DSA wird als „Gesetz über digitale Dienste“ (BR-Drs. 96/21), der DMA als „Gesetz über digitale Märkte“ (BR-Drs. 97/21) zur Subsidiaritätsprüfung und Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG vorgelegt.

Der Bundesrat wird am 26.03.2021 seine Stellungnahme abstimmen. Die landesinterne Abstimmung einer gemeinsamen Position zwischen allen beteiligten Ressorts läuft aktuell.

Der DSA und der DMA haben zwei Hauptziele:

- Schaffung eines sichereren digitalen Raums, in dem die Grundrechte aller Nutzenden digitaler Dienste geschützt werden (durch Reform der eCommerce-Richtlinie und Anpassung des „Internetrechts“ an moderne Entwicklungen) und
- Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen zur Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowohl im europäischen Binnenmarkt als auch weltweit
Schwerpunkt sind nicht europäische KMU, sondern die Regulierung weltweit agierender Internetkonzerne.

Zu 1. BR-Drs. 96/21:

Auf der eCommerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 basieren die wesentlichen „Regeln“ für alle Websites in Europa.

Wesentliche Merkmale, die im DSA-E auch erhalten bleiben:

- Website-Betreiber müssen nicht alle Inhalte die die Nutzenden eingestellt haben auf ihrer Website permanent auf Rechtsverstöße kontrollieren (keine allg. Überwachungspflicht).
- Nur wenn der Betreiber auf einen Rechtsverstoß aufmerksam gemacht wird, muss er den entsprechenden Inhalt beseitigen („Notice-and-Take-Down“-Verfahren; Haftungsprivileg).

- In der EU ansässige Betreiber dürfen über ihren Online-Shop Waren in der gesamten EU anbieten, ohne dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Recht zu unterfallen (Herkunftslandprinzip).

Die Richtlinie soll nach 20 Jahren an die moderne Internetwirtschaft angepasst werden. Das Internet ist mittlerweile fester Bestandteil des Alltags der meisten Menschen und bietet vermehrt auch eine Bühne für destruktives Verhalten (Hass-Rede, Fake News, etc.). Aber eine Weiterentwicklung und auch Differenzierung erfolgt je nach Anbieter-Typ.

Die Pflichten sind gestaffelt je nach Kategorie der Anbieter. Es gibt vier Kategorien, wobei die Kategorie der Vermittlungsdienste die größte ist und alle folgenden jeweils weitere Kriterien aufweisen.

- Vermittlungsdienste - verfügen über ein Infrastruktur-Netz (Internetanbieter, Domännennamen-Registrierstellen)
- Hosting-Dienste, z.B. Cloud- und Webhosting-Dienste
- Online-Plattformen, die Verkäufer und Verbraucher zusammenbringen, z.B. Online-Marktplätze, App-Stores, Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und Social-Media-Plattformen
- sehr große Plattformen (Art. 25 Abs. 1 DSA-E, Art. 3 Abs. 2 lit. b DMA-E)

Die Staffelung lässt sich wie folgt darstellen:

	Vermittlungsdienste <i>(kumulative Pflichten)</i>	Hosting -Dienste <i>(kumulative Pflichten)</i>	Online -Plattformen <i>(kumulative Pflichten)</i>	Sehr große Plattformen <i>(kumulative Pflichten)</i>
Berichterstattung zu Transparenz	•	•	•	•
Berücksichtigung der Grundrechte in den Nutzungsbedingungen	•	•	•	•
Zusammenarbeit mit nationalen Behörden bei Anordnungen	•	•	•	•
Kontaktstellen und gegebenenfalls gesetzliche Vertretung	•	•	•	•
Meldung und Abhilfe sowie Pflicht zur Unterrichtung der Nutzer/innen		•	•	•
Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus sowie außergerichtliche Streitbeilegung			•	•
Vertrauenswürdige Hinweisgeber			•	•
Maßnahmen gegen missbräuchliche Meldungen sowie Gegendarstellungen			•	•

Sicherheitsüberprüfung von Drittanbietern („Mit wem habe ich zu tun?“)			•	•
Transparenz von Online-Werbung gegenüber Nutzerinnen und Nutzern			•	•
Meldung von Straftaten			•	•
Risikomanagement-Pflichten und Compliance-Beauftragte/r				•
Externe Risikoprüfungen und öffentliche Rechenschaftspflicht				•
Transparenz der Empfehlungssysteme und Wahlmöglichkeiten für Nutzer/innen beim Zugriff auf Informationen				•
Datenaustausch mit Behörden und der Forschung				•
Verhaltenskodizes				•
Zusammenarbeit im Krisenfall				•

Zu 2. BR-Drs. 97/21:

Der Digital Markets Act (DMA) zielt darauf, besonders große Plattformen („Torwächter“) mit zusätzlichen Pflichten zu belegen, die ihrer Schlüsselfunktion in der zunehmend digitalen Welt gerecht werden.

Traditionelle Unternehmen sind vermehrt abhängig von wenigen großen Online-Plattformen. Das führt zu einem Ungleichgewicht und ungleichen Wertschöpfungsvoraussetzungen. Innovative Digitalunternehmen und Start-ups dringen schwer zu den Konsumenten durch, insbesondere mit Blick auf die zunehmenden „Online-Plattform-Ökosysteme“. Dies mindert Wettbewerb und langfristig die Möglichkeit für Nutzer zu wählen.

Wenige große Anbieter können leicht in verwandte Märkte expandieren, da sie eine gute Datengrundlage für die Entwicklung neuer Services haben. Es besteht die Gefahr von unfairen Handelspraktiken und wenig sozialem Gewinn aus den Innovationen.

Es wird der Ansatz verfolgt, dass Online-Plattform-Ökosysteme, die von großen Online-Plattformen kontrolliert werden, einem Regelwerk unterworfen werden sollen, damit fairer Wettbewerb möglich ist, insbesondere auch wo sie als „Torwächter“ fungieren. Es sollen

klare Pflichten und Verbote aufgestellt werden, um zu gewährleisten, dass diese Ökosysteme offener, fairer, berechenbarer und zugänglicher werden.

Adressaten sind:

- Anbieter eines „core platform service“, Art. 2 (2) DMA-E: Anbieter von Online-Vermittlungs-Services, Suchmaschinen, Sozialen Netzwerken, Videoplattformen, nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten (=> Messenger), Betriebssystemen, Cloud-Computing, Werbedienstleistungen inklusive Werbenetzwerken soweit von einem „core platform service“-Anbieter angeboten.

- „Torwächter“, Art. 3 (1), (2) DMA-E: Anbieter eines „core platform service“,
 - der einen signifikanten Einfluss auf den Binnenmarkt hat (EWR-Jahresumsatz mind. 6,5 Mrd. EUR in den letzten drei Jahren oder durchschnittliche Marktkapitalisierung oder vergleichbarer Marktwert des Mutterkonzerns mind. 65 Mrd. EUR im letzten Jahr und core platform service in mind. drei Mitgliedstaaten),
 - der einen core platform service betreibt, welcher einen wichtigen Zugang für gewerbliche Nutzende zu Endnutzenden darstellt (mehr als 45 Mio. aktive Endnutzende/Monat in der EU und mehr als 10.000 aktive gewerbliche Nutzende/Jahr im Großteil des vorangegangenen Jahres) und
 - eine etablierte und andauernde Position einnimmt oder vorhersehbar bald eine solche einnehmen wird (Grenzwerte als wichtiger Zugang wurden in mind. letzten drei Jahren erfüllt).

- Beispiele für spezielle Pflichten von Torwächtern:
 - Notifizierungspflicht zur KOM, Art. 3 Abs. 3 DMA-E;
 - in spezifischen Situationen werden Torwächter Dritten die Zusammenarbeit mit ihren eigenen Diensten ermöglichen müssen (Art. 6 (1) lit. c);
 - Torwächter müssen den Unternehmen, die Werbung auf ihrer Plattform betreiben, Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Torwächters und zu den Informationen gewähren, die die Werbetreibenden und Verleger benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung ihrer auf den Plattformen des Torwächters geschalteten Werbung vornehmen zu können (Art. 6 (1) lit. g);
 - Torwächter müssen ihren gewerblichen Nutzern Zugang zu den Daten gewähren, die durch ihre Tätigkeiten auf der Plattform des Torwächters generiert werden (Art. 6 (1) lit. i)

- Beispiele für spezielle Unterlassungspflichten von Torwächtern:
 - Torwächter dürfen die von ihren gewerblichen Nutzern erhaltenen Daten nicht verwenden, um ihnen Konkurrenz zu machen (Art. 6 (1) lit. a);
 - Torwächter dürfen ihre Nutzer nicht daran hindern, auf Dienste zuzugreifen, die sie möglicherweise außerhalb der Plattform des Torwächters erworben haben (Art. 6 (1) lit. e);
 - Torwächter dürfen Nutzer nicht länger daran hindern, vorinstallierte Software oder Apps zu deinstallieren (Art. 6 (1) lit. b).